



Leistungsbeschreibung

zur Beförderung von
Schülerinnen und Schülern
der Gemeinde Teichland von und zur
Krabat-Grundschule Jänschwalde
des Amtes Peitz
ab dem Schuljahr 2025/2026

1.1 BEFÖRDERUNGSLEISTUNG

- 1.1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vom Auftraggeber als Beförderungsteilnehmer benannten Personen, d. h. Schülerinnen und Schüler der Kroat-Grundschule Jänschwalde des Amtes Peitz aus der Gemeinde Teichland mit den Ortsteilen Maust, Neuendorf und Bärenbrück zu befördern (nachfolgend: „Beförderungsteilnehmer“). Dies hat an allen Schultagen mit Kraftfahrzeugen gemäß den zwischen den Vertragsparteien festgelegten Tourenplänen vom für die Beförderung maßgeblichen Wohnsitz der Schülerinnen und Schüler zur Kroat-Grundschule in Jänschwalde und wieder zurück zu erfolgen.

Dabei hat der Auftragnehmer alle geltenden gesetzlichen Vorgaben zu beachten und insbesondere seine Mitarbeitenden zur Einhaltung des „Merkblattes für Fahrzeugführer und Begleitpersonal in der Schülerbeförderung“ zu verpflichten.

- 1.1.2 Die zulässige Höchstdauer für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler beträgt maximal 60 Minuten für die einfache Fahrt. Die Fahrten sind so zu organisieren, dass die zeitliche Belastung der Schülerinnen und Schüler so gering wie möglich ist. Ein Wechsel der Schülerinnen und Schüler unterwegs in andere Busse ist nicht gestattet.
- 1.1.3 Im Hinblick auf Kontinuität sowie im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Eltern und Mitarbeitenden sind Wechsel in der Person der Fahrer oder Fahrerinnen einer Tour auf das notwendige Maß zu beschränken.
- 1.1.4 Die An- und Abfahrtszeiten werden zwischen den Vertragsparteien in den Tourenplänen für das jeweilige Schuljahr festgelegt. Der Auftraggeber legt die Fahrzeiten entsprechend des Schulbetriebes fest. Abweichungen von den regelmäßigen Tourenplänen können sich in Ausnahmefällen ergeben, z. B. letzter Schultag, Projekttag etc.
- 1.1.5 Änderungen im laufenden Schulbetrieb (z. B. schulfreie Tage, veränderter Unterrichtsschluss) werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber unverzüglich bekannt gegeben. Bei rechtzeitig vom Auftraggeber dem Auftragnehmer bekannt gegebenem Unterrichtsausfall entfällt die Beförderungspflicht. Als rechtzeitig gilt eine Benachrichtigung, die spätestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn erfolgt ist.
- 1.1.6 Kommt der Auftragnehmer seiner Beförderungspflicht nicht nach, so ist der Auftraggeber unabhängig von einem etwaigen Kündigungsgrund berechtigt, die Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.
- 1.1.7 Der Auftraggeber ist nicht damit einverstanden, dass Subunternehmer eingesetzt werden.

1.2 TOURENPLANUNG

- 1.2.1 Der Auftraggeber legt bei Vertragsbeginn und nachfolgend jeweils rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres (abhängig von der Ferienzeit) dem Auftragnehmer Listen mit den im kommenden Schuljahr voraussichtlich zu befördernden Schülerinnen und Schülern für die Planung der Touren vor. Aus diesen Listen gehen folgende Informationen hervor.

- ☐ Namen und Vornamen der zu befördernden Schülerinnen und Schüler
- ☐ ☐ Anschrift der beförderten Schülerinnen und Schüler (Wohnort, ggf. Ortsteil)
- ☐ voraussichtliche Heimfahrtzeiten (mit Schulbeginn durch die Schule)

- 1.2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Zusammenstellung der Fahrten der Beförderungsteilnehmenden (Tourenplanung) in enger Abstimmung mit einer vom Auftraggeber benannten Kontaktperson (hier aus der Schule) auf eigene Kosten zu erstellen. Bei der Tourenplanung ist darauf zu achten, dass jeweils die möglichst kürzeste Strecke in Bezug auf die Besetzt-km gefahren wird (Wirtschaftlichkeitsprinzip). Für jede Tour ist jeweils ein aktuell gültiger Tourenplan vorzulegen.

- ☐ Namen und Vornamen der beförderten Schülerinnen und Schüler
- ☐ Anschrift der beförderten Schülerinnen und Schüler (Wohnort, ggf. Ortsteil)
- ☐ An- und Abfahrtszeiten
- ☐ die täglich zu fahrenden Gesamtkilometer

Bei rechtzeitig vom Auftraggeber dem Auftragnehmer bekannt gegebenem Unterrichtsausfall entfällt die Beförderungspflicht. Als rechtzeitig gilt eine Benachrichtigung, die spätestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn erfolgt ist.

Die Tourenplanung bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Alle Tourenpläne sind dem Auftraggeber spätestens zwei Wochen vor Schulbeginn zur Prüfung vorzulegen und bei jeder Veränderung zu aktualisieren und vorzulegen.

Änderungen während des Schuljahres bedürfen ebenso der Zustimmung des Auftraggebers. Sie sind auf das sachlich gebotene Maß zu beschränken. Auf den geänderten Tourenplänen, die für die Rechnungsstellung eingereicht werden, muss die Änderung als Solche kenntlich gemacht werden.

- 1.2.3 Spätestens zwei Wochen vor Schulbeginn eines jeden Schuljahres sind, soweit erforderlich, der Fahrplan, die Linienführung und bei anderer voraussichtlicher Mitfahrerzahl auch die Kapazität neu festzulegen. Diese werden durch den Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Der Auftraggeber hat die Eltern der Schülerinnen und Schüler über die Abfahrt-/Ankunftszeiten bis spätestens drei Tage vor Schulbeginn zu unterrichten. Über weitere Änderungen der Abfahrt-/Ankunftszeiten im laufenden Schuljahr hat der Auftraggeber die Eltern unverzüglich zu unterrichten.

- 1.2.4 Für die Planung der Fahrten ist derzeit von ca. 25 Beförderungsteilnehmern in einer Frühlouting auszugehen (siehe Liste Anlage 2). Der Ortsteil Bärenbrück der Gemeinde Teichland wird in der Frühlouting nicht bedient. Die Heimfahrten der Beförderungsteilnehmer erfolgen in Mittags- oder Nachmittagstouren. Diese werden zwischen den Vertragsparteien entsprechend den Anforderungen des Schulbetriebs und der Anmeldesituation der Schülerinnen und Schüler festgelegt.

Änderungen innerhalb der Mittags- und Nachmittagstouren können sich ergeben, wenn Schülerinnen und Schüler die Besuchstage der Schule verändern. Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler darf die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Der Ausstieg der Frühloutingen an der Schule findet zum rechtzeitigen Unterrichtsbeginn um 7:45 Uhr statt.

Die Abfahrt der Mittagstouren bzw. Nachmittagstouren ist um 11:25 Uhr, 12:45 Uhr, 13:50 Uhr und 14:35 Uhr von Montag bis Freitag einzurichten.

- 1.2.5 Aufgrund von Zu- oder Abgängen von Schülerinnen und Schüler kann sich die Anzahl der Beförderungsteilnehmenden während des Schuljahres erweitern oder einschränken.
- 1.2.6 Die in Anlage 2 exemplarisch beigefügten Touren für die jeweiligen Ortsteile der Gemeinde Teichland zeigen den derzeitigen Stand der Beförderungsteilnehmer und sind beim Angebot als Kalkulationsgrundlage zu verwenden.
- 1.2.7 Eine Beförderung im Rahmen der schulfreien Tage und der gesetzlichen Ferientage ist nicht vorgesehen.

Unter Beachtung der Vorgaben und der Tourenführung aus dem regulären Schulbusbetrieb erstellt der Auftraggeber Tourenpläne für diese Beförderungsleistungen und informiert die Eltern über die jeweiligen Abholzeiten.

- 1.2.8 Die zwischen den Vertragsparteien festgelegten Tourenpläne werden Bestandteil des Beförderungsvertrages. Die jeweilige Tour muss vom Auftragnehmer nach der jeweils festgelegten Streckenführung mit den festgelegten Beförderungsteilnehmenden und den angegebenen Haltepunkten und Fahrzeiten gefahren werden.

Abweichungen von der im Tourenplan festgelegten Streckenführung sind nur zulässig, wenn die Einhaltung aus verkehrstechnischen Gründen (z. B. Umleitung) nicht möglich ist. Sie sind vom Auftragnehmer zu begründen.

- 1.2.9 Änderungen der Tourenplanung auf Grund von Schülerbelangen (z.B. Umzug, Krankheit usw.) müssen nach vorheriger Mitteilung durch den Auftraggeber innerhalb von 3 Werktagen erfolgen.

1.3 FAHRDIENSTLEITUNG

- 1.3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine geeignete Person mit der Koordination des Fahrdienstes zu beauftragen. Dessen Aufgabe ist es, während der Fahrzeiten sowie regelmäßig wöchentlich von montags bis freitags von 07:00 - 15:00 Uhr als Ansprechpartner für die Angehörigen und die Einrichtungen zu dienen, jederzeit telefonisch erreichbar zu sein und situationsgerecht zu reagieren.
- 1.3.2 Um bei Pannen, Unfällen oder ähnlichem schnell Unterstützung leisten zu können, muss stets ein Ersatzfahrzeug einsatzbereit sein.
- 1.3.3 Die Fahrdienstleitung ist für die Belehrung der Fahrer und Fahrerinnen und Busbegleiter verantwortlich und hat diesen insbesondere den Inhalt zum „Merkblatt für Fahrzeugführer und Begleitpersonal in der Schülerbeförderung“ nahezubringen sowie dies zu dokumentieren.
- 1.3.4 Die Fahrdienstleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrer und Fahrerinnen für jede Tour einen aktuell gültigen Fahrplan im Fahrzeug mitführen, aus dem die für die Schülerbeförderung notwendigen Daten (Abfahrtszeiten, Name und Wohnort) hervorgehen.

1.4 ERREICHBARKEIT UND MITTEILUNGSPFLICHT

- 1.4.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Fahrer und Fahrerinnen während der Dauer der Beförderung telefonisch erreichbar sind. Dem Auftraggeber und den für die Beförderungsteilnehmenden benannten Ansprechpartnern sind die hierfür erforderlichen Telefonnummern etc. vor der ersten Beförderung zur Verfügung zu stellen.
- 1.4.2 Alle während der Fahrt bei den Beförderungsteilnehmenden aufgetretenen besonderen Vorkommnisse, insbesondere gesundheitlicher oder emotionaler Art (z. B. Anfälle, Verletzungen, Auseinandersetzungen etc.) sind vom jeweiligen Fahrer des Auftragnehmers unverzüglich nach Ende der Fahrt dem Auftraggeber und den für den betroffenen Beförderungsteilnehmer benannten Ansprechpartnern mitzuteilen.

1.5 EIN- UND AUSSTIEG

- 1.5.1 Die Schülerinnen und Schüler sind in der Regel unmittelbar an den öffentlichen Haltepunkten (Zustieg- Ausstiegstellen) in den jeweiligen Ortschaften abzuholen und zurückzubringen. Ausnahmen sind nur nach Zustimmung der Eltern und des Auftraggebers möglich.

- 1.5.2 Die Aufsichtspflicht des Buspersonals endet mit der Übergabe an die beauftragten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Krabat-Grundschule Jänschwalde bzw. den benannten Ansprechpartnern.
- 1.5.3 Bei kurzer, notwendiger Abwesenheit ist sicherzustellen, dass keine im Fahrzeug verbleibenden Personen das Fahrzeug in Bewegung oder in Betrieb setzen können.

1.6 VERHINDERUNG/VERSPÄTUNG

Ist eine Schülerin oder ein Schüler morgens nicht spätestens 5 min. nach dem im Tourenplan vereinbarten Abholzeitpunkt zur Abfahrt bereit, hat der Fahrer die restliche Tour unverzüglich fortzusetzen, um Verspätungen oder Fahrthöchstzeitüberschreitungen anderer Beförderungsteilnehmenden zu vermeiden. Das Gleiche gilt, wenn die Beförderungsteilnehmenden sich einer den vorstehenden Sicherheitsbestimmungen entsprechenden Beförderung nachhaltig verweigert. Hiervon ist die Schulleitung oder von dieser beauftragte Ansprechpartner unverzüglich zu benachrichtigen.

- 1.6.1 Es dürfen nur Kraftfahrzeuge zur Beförderung der maximal zu befördernden Schülerinnen und Schüler (einschließlich Fahrer) eingesetzt werden.
- 1.6.2 Die eingesetzten Kraftfahrzeuge müssen ständig allen gesetzlichen (StVO, StVZO, BOKraft) und aktuellen technischen Anforderungen (Stand der Technik) sowie den Bestimmungen des „Anforderungskatalogs für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden“ in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- 1.6.3 Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9, einschließlich Fahrzeugführer, geeignet und bestimmt sind, müssen den Anforderungen genügen und jährlich nach § 29 StVZO hauptuntersucht werden.
- 1.6.4 Alle Fahrzeuge sind stets in einem sauberen, betriebs- und verkehrssicheren Zustand einzusetzen. Sie müssen mit einem Mobiltelefon oder vergleichbaren Kommunikationsmittel sowie einer Freisprecheinrichtung ausgestattet sein.
- 1.6.5 Die Kraftfahrzeuge müssen mit automatischen Drei-Punkt-Gurten sowie (ab einer Einstiegshöhe von 25 cm) mit am Fahrzeug fest verbauten Einstiegshilfen ausgestattet sein. Werden von den Eltern spezielle Kindersitze gestellt, sind diese ordnungsgemäß zu befestigen.
- 1.6.6 Die Kraftfahrzeuge sind während ihres Einsatzes mit der Tourenbezeichnung zu kennzeichnen.
- 1.6.7 Die Kraftfahrzeuge sind ausreichend zu heizen bzw. zu kühlen. Hierzu müssen eine Klimaanlage sowie eine motorunabhängige Heizung (Zusatzheizung) im hinteren Bereich des Kfz vorhanden sein.

- 1.6.8 Der Auftraggeber hat das Recht, die angefallenen Fahrkilometer sowie Qualität der Beförderung jederzeit durch die Teilnahme eines Beauftragten an den Fahrten zu überprüfen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Busverkehr einschließlich des Zustandes und der Ausrüstung der Kraftfahrzeuge sowie des eingesetzten Fahrpersonals unangekündigt in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
- 1.6.9 In den Bussen gilt ein generelles Rauchverbot. Zudem hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass auch bei Wartezeiten nicht in Anwesenheit und Sichtweite der Schülerinnen und Schüler geraucht wird.

1.7 ANFORDERUNGEN AN FAHRER UND FAHRERINNEN

- 1.7.1 Der Auftragnehmer darf nur zuverlässige und für die Beförderung geeignete Fahrerinnen oder Fahrer einsetzen, bei denen zu erwarten ist, dass sie nicht einer kurzzeitigen Beschäftigung nachgehen.
- 1.7.2 Fahrerinnen oder Fahrer haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- * sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - * sie müssen gesundheitlich und charakterlich geeignet sein;
 - * sie müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen;
 - * sie müssen durch ein Zeugnis die Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang „Erste Hilfe (Ersthelferkurs) nachweisen.

Neues Buspersonal hat diese Ausbildung innerhalb von 2 Monaten nach dem ersten Einsatz abzulegen und einen Nachweis dem Auftraggeber vorzulegen. Fahrerinnen oder Fahrer:

- * müssen alle 2 Jahre auf Initiative des Auftragnehmers ihre Kenntnisse in erster Hilfe durch entsprechende Maßnahmen auffrischen und dies auf Anforderung durch den Auftraggeber belegen;
- * sie haben in regelmäßigen Abständen von höchstens 4 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Bei Vorliegen eines Eintrags im erweiterten Führungszeugnis muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass die Personen ab dem Zeitpunkt der Kenntnis des Eintrags nicht mehr für den Auftraggeber eingesetzt werden.

- * sie müssen den Schülerinnen und Schülern mit Respekt und Würde begegnen.

- 1.7.3 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die/der jeweilige/er FahrerIn oder Fahrer gesundheitlich in der Lage ist, ihre Aufgaben auszuführen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Fahrerinnen oder Fahrer, solange sie oder Angehörige ihrer häuslichen Gemeinschaft an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes leiden, die Fahrtätigkeit nicht ausüben dürfen (vgl. § 9 BO Kraft).

- 1.7.4 Auf Verlangen des Auftraggebers darf der Auftragnehmer bestimmte Fahrerinnen oder Fahrer nicht mehr einsetzen, wenn Tatsachen vorliegen, die gegen deren Eignung oder Zuverlässigkeit sprechen.
- 1.7.5 Fahrerinnen oder Fahrer leisten Hilfe beim Weg vom bzw. zum Fahrzeug und beim Ein- und Aussteigen. Körperbehinderte Schülerinnen und Schüler sind im erforderlichen Umfang zu unterstützen und ggf. in das bzw. aus dem Fahrzeug zu heben.
- 1.7.6 Die Fahrerin/der Fahrer des Auftragnehmers trägt die Verantwortung für die durchgängige ordnungsgemäße Sicherung der Schülerinnen und Schüler durch Nutzung der vorgeschriebenen Sicherheitsgurte, alters- und größenangemessenen und zugelassenen Sitzhilfen etc. Werden von den Eltern Spezialsitze gestellt, sind diese ordnungsgemäß zu befestigen. Für jeden Beförderungsteilnehmer muss ein eigener Sitzplatz vorhanden sein.
- 1.7.7 Der Auftragnehmer hat die Fahrer/in zur erhöhten Vorsicht anzuhalten und auf die besonderen Gefahren und Eigenheiten, die sich bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern ergeben, hinzuweisen.
- 1.7.8 Der Fahrer/in hat die ihm zugeteilten Linien der Früh Touren vor Beginn des ersten Schultages abzufahren, die Abfahrts- bzw. Ankunftszeit bekannt zu geben und die Telefonnummer, unter der Fahrer/in und der Auftragnehmer zu erreichen ist, schriftlich zu hinterlassen. Gleichzeitig lässt sich das Buspersonal über Besonderheiten der Schülerinnen und Schüler bzw. einzuleitende Maßnahmen (Anfall), die während der Fahrt zu beachten sind, informieren.

1.8 HAFTUNG, VERSICHERUNG; UND VERSCHWIEGENHEIT

- 1.8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen freizuhalten, die von Befördernden oder Dritten wegen der in diesem Vertrag vereinbarten Beförderungen erhoben werden, es sei denn, das schadenstiftende Ereignis beruht auf einem Verschulden von Schülerin oder Schüler für welche der Auftraggeber einzustehen hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich, seine Fahrer und Fahrerinnen sowie die Insassen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu versichern.
- 1.8.2 Auftragnehmer und Fahrer oder Fahrerinnen unterliegen der Schweigepflicht. Darunter fallen alle durch die Beförderung erlangte Kenntnisse der familiären Verhältnisse und der Behinderungen der Mitfahrer. Die Fahrer/in sind entsprechend anzuweisen.

1.9 VERGÜTUNG

- 1.9.1 Der Preis pro Besetzt-km inkl. der gesetzlichen MwSt wird während der Vertragsdauer festgeschrieben. Für die täglichen Touren ist ein einheitlicher Besetzt-km-Preis inkl. MwSt. zu kalkulieren. Der Preis ist in Anlage 1 Deckblatt Gesamtkalkulation einzutragen. Zu beachten sind ggf. unterschiedliche MwSt-Sätze bei den einzelnen

Touren. Das Deckblatt Gesamtkalkulation ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

- 1.9.2 Als Kilometerpreis gilt der gefahrene Besetzt-km (Anlage 1) für die Entfernung vom ersten öffentlichen Haltepunkt zur und von der Krabat-Grundschule Jänschwalde zu den öffentlichen Haltepunkten in den jeweiligen Ortteilen der Gemeinde Teichland. Die Fahrtstrecke vom Firmenstandort des Auftragnehmers zum ersten öffentlichen Haltepunkt bzw. von der Schule zum Firmenstandort (Leerkilometer) wird nicht erstattet. Leerkilometer stehen im Tourenplan ausschließlich zur Information und können nicht mit dem Kilometerpreis multipliziert werden. Die Leerkilometer müssen in dem Besetzt-km einkalkuliert werden.
- 1.9.3 Die Vergütung wird grundsätzlich nur für die tatsächlich ausgeführten Fahrten bezahlt. Sollten bei einer späteren Nachprüfung Differenzen festgestellt werden, so erfolgt nachträglich eine Rechnungsberichtigung. Der Auftragnehmer hat die zu viel bezahlte Vergütung zurückzuerstatten.
- 1.9.4 Die Vergütung wird vom Auftraggeber monatlich im Nachhinein bezahlt, und zwar innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Rechnung.

2. LAUFZEIT

- 2.1 Der Vertrag zwischen den Vertragsparteien wird für die Dauer von zwei Schuljahren geschlossen. Beginnend ab Schuljahr 2025/2026 und endet voraussichtlich mit dem Schuljahr 2026/2027.

Beginn: 08.09.2025

Ende: vorerst mit Ende des Schuljahres 2026/2027